

1906. Wasserrecht. A. Herr Jakob Aferet zum Jakobs-
thal in Winterthur hat am 4. August 1890 ein Wasserrechtsgesuch
auschreiben lassen, dahingehend, er beabsichtige eine Korrektion und
theilweise Eindeckung des ihm zugehörenden Gulachkanales von der
Schützenstraßbrücke bis zu den Holzschöpfen Nr. 1326 des Walke-
gebietes vorzunehmen. Die Korrektion bestehe in einer Geradelegung
des Kanales von der Spitalmühle bis zur Walke, welche Theilstrecke
mit Betonmauern auf die bisherige Kanalbreite von 3 m eingefast
würde, sodaß die Abflußverhältnisse unverändert bleiben. Die Beton-
mauern, sowie die Ueberdeckung des Kanals mit einer Eisenkonstruktion
und Betondecke seien von der Spitalmühle Nr. 327 abwärts bis zur
westlichen Grenze der Bleichstraße bereits erstellt; die beiden andern
Theilstücke, nämlich von der Schützenstraße bis zur Spitalmühle,
sowie zwischen der Bleichstraße und der Walke sollen später einge-
deckt werden.

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Winterthur vom
8. September 1890 ist eine förmliche Einsprache von keiner Seite
erfolgt, einzig der Stadtrath Winterthur hat am 20. August 1890
das Gesuch gestellt, es möchten bei Ertheilung der Konzession dem
Herrn Aferet folgende Bedingungen gestellt werden:

a) Der in Fortsetzung der Bleichstraße zu erstellenden Brücke,
die für den Verkehr erforderliche Festigkeit zu geben, so lange dieser
öffentlich und allgemein gestattet sei.

b) Dem städtischen Bauamte Winterthur zu Handen des Ar-
chives Doppel von sämtlichen Plänen abzuliefern.

C. Die Gulach ist zur Zeit noch Privatgewässer der Stadt
Winterthur. Nach § 26 des Gesetzes betreffend die Benutzung der
Gewässer und das Wasserbauwesen ist daher das Projekt von Seite
des Staates nur in flußpolizeilicher Beziehung zu untersuchen. Nach
dem vorgenommenen Lokalaugenschein gibt dasselbe zu keinen beson-
dern Bemerkungen Anlaß. Der gedeckte Kanal erhält eine lichte
Weite von 3 m bei 1 m lichter Höhe, was dem bisherigen Zustande
und den bestehenden Verhältnissen entspricht. Die Decke besteht aus
I Balken von 0,21 m Höhe mit Betonauswölbung von ausreichender
Tragkraft. Soweit die Ueberdeckung in die Fortsetzung der Bleiche-
straße kommt, dürfte allerdings eine etwas stärkere Konstruktion am
Platze sein. Herr Aferet glaubt zwar zu einer solchen nicht ver-
pflichtet zu sein, da die Straße zur Zeit noch sein ausschließliches
Privateigenthum sei. Im Interesse der allgemeinen Sicherheit darf
aber auch von Privatbrücken verlangt werden, daß sie eine genügende
Verkehrssicherheit bieten.

Die eigentliche Ertheilung der Konzession ist Sache des Stadt-
rathes Winterthur.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Ar-
beiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Gegen die Ertheilung der von Herrn J. Aferet zum Ja-
kobsthal in Winterthur nachgesuchten Bewilligung für Eindeckung
seines Gulachkanals durch den Stadtrath Winterthur unter den von
ihm gemachten Vorbehalten wird in polizeilicher Beziehung keine Ein-
wendung gemacht.

2. Mittheilung an Herrn J. Aferet, an den Stadtrath Winter-
thur, an das Statthalteramt Winterthur und an die Direktion der
öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes.